

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Bolte
Aktenzeichen: FD 91
Vorlage Nr.: 2019/FD91/247
Datum: 11.02.19

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Vorstellung Wiedereinführung der Ehrenamtskarte durch die Pressestelle des FD 91

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.02.2019

Mitteilungstext:

Die Mitteilung der Verwaltung (Pressestelle) wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Ziel: Förderung ehrenamtliches Engagement: Derzeit kann die Ehrenamtskarte im Landkreis Wesermarsch nur verlängert und nicht neu ausgestellt werden. Die Neuausstellung von Ehrenamtskarten endete in 2012 infolge des geringen Interesses aus der Bevölkerung. Um aber die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements hervorzuheben, zu fördern und Anreize für ehrenamtliches Engagement zu schaffen, möchte die Kreisverwaltung die Ehrenamtskarte wiedereinführen.

Voraussetzungen für Wiedereinführung durch Kreisverwaltung: Nach Rücksprache mit der Niedersächsischen Staatskanzlei müssen für die Wiedereinführung der Ehrenamtskarte keine gesonderten Voraussetzungen der Kreisverwaltung des Landkreises Wesermarsch erfüllt werden, da bereits seinerzeit eine gemeinsame Erklärung des LK Wesermarsch und des Landes Nds abgegeben wurde. Somit stünde einer zeitnahen Wiedereinführung der Ehrenamtskarte nichts im Weg.

Umfang Aufwand/Ausgaben für Kreisverwaltung: Der Aufwand/ die Ausgaben der Kreisverwaltung beschränken sich auf den personellen Arbeitseinsatz innerhalb des FD 91 und das Entrichten des Portos für das Verschicken der (von der Niedersächsischen Staatskanzlei erstellten) Ehrenamtskarten an die Antragsteller. Die Kosten für das Erstellen der Ehrenamtskarten übernimmt zu 100 Prozent die Niedersächsische Staatskanzlei.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Staatskanzlei bestehen auch sonst hinsichtlich der Ehrenamtskarte keine. Auch ist keine Mindestabnahmemenge an Ehrenamtskarten erforderlich.

Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Vom jeweiligen Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Ehrenamtskarte vonseiten der Niedersächsischen Staatskanzlei bewilligt werden kann:

- Freiwillige gemeinwohlorientierte Tätigkeit ohne Bezahlung von mindestens 5 Stunden in der Woche bzw. 250 Stunden im Jahr.
- Zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ehrenamtskarte besteht das freiwillige Engagement bereits mindestens drei Jahre (oder jeweils seit Bestehen der Organisation).
- Das Engagement wird in der Wesermarsch ausgeübt oder der Antragsteller wohnt in der Wesermarsch und ist außerhalb der Wesermarsch ehrenamtlich tätig.

Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt drei Jahre. Selbstverständlich kann sie bei fortbestehenden Voraussetzungen durch Antragstellung verlängert werden.

Die Kreisverwaltung empfiehlt, die Wiedereinführung der Ehrenamtskarte wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen. Nach erfolgter Zustimmung könnte die Ehrenamtskarte zeitnah wiedereingeführt und zugleich intensiv medial über die lokalen Medien sowie die Homepage und den Facebook-Auftritt des Landkreises Wesermarsch beworben werden.

gez. Bolte
Unterschrift